EUGENIA KURZYNSKY-SINGER

Transformation der russischen Eigentumsordnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 126

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

126

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Eugenia Kurzynsky-Singer

Transformation der russischen Eigentumsordnung

Eine vergleichende Analyse aus der Sicht des deutschen Rechts

Eugenia Kurzynsky-Singer, geboren 1975; 2004 Promotion; 2006 Zweites juristisches Staatsexamen; 2018 Habilitation; seit 2007 wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Leitung des Referats Russland und weitere GUS-Staaten.

ISBN 978-3-16-156569-4 / eISBN 978-3-16-156570-0 DOI 10.1628/978-3-16-156570-0

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577 (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit analysiert das Eigentumskonzept des russischen Rechts aus einer rechtsvergleichenden Perspektive. Die Eigentumsdogmatik wird in Bezug zur Rechtskultur des Landes gesetzt, wobei die Kontinuitäten im juristischen Denken und ihre Bedeutung für die Transformation der russischen Rechtsordnung aufgezeigt werden.

Die Abhandlung wurde im April 2017 bei der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg als Habilitationsschrift eingereicht. Sie spiegelt den Stand der Rechtsprechung und der Literatur zu diesem Zeitpunkt wider. Eine Berücksichtigung späterer Quellen konnte nur punktuell erfolgen.

An dieser Stelle möchte ich all denjenigen danken, die zum Entstehen dieser Arbeit beigetragen haben. Zuallererst gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Basedow, der meine Habilitation betreute und zahlreiche wegweisende Ratschläge und Anregungen erteilte. Herrn Prof. Dr. Julius danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Prof. Dr. Luchterhandt gilt mein Dank für die wertvollen Kommentare und die Erstellung des Drittgutachtens.

Die Arbeit profitierte außerordentlich von den ausgezeichneten Forschungsbedingungen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg). Ich danke der Bibliothek und der Verwaltung des Instituts für die vielfältige Unterstützung. Durch meine Tätigkeit als Referentin für das russische Recht und das Recht weiterer GUS-Staaten am Institut hatte ich viele Gelegenheiten zum fachlichen Gedankenaustausch auch über die Landes- und Disziplingrenzen hinaus. Insbesondere die Kollegen aus dem postsowjetischen Rechtskreis ermöglichten mir wertvolle Einblicke in die Funktionsweise ihrer Heimatrechtsordnungen.

Mein Dank gilt auch der Redaktionsabteilung des Instituts, die maßgeblich dazu beigetragen hat, dass aus dem Manuskript ein Buch wurde.

Schließlich möchte ich mich ganz besonders bei meiner Familie für die liebevolle Unterstützung bedanken.

Hamburg, im September 2018

Eugenia Kurzynsky-Singer

Inhaltsübersicht

	naltsverzeichnis	
Ab	kürzungsverzeichnis	XXIII
	Einleitung	
A. B.	Bestandsaufnahme	
	Kapitel 1: Zivilrecht und das Wertesystem der Gesellscha	ıft
A.	Theoretische Vorüberlegungen	7
В.		
	Kapitel 2: Gesellschaft und Eigentum	
A.	Vorbemerkung	
В.	Das liberale Eigentumskonzept am Beispiel des BGB	96
C.	Das Eigentumskonzept in einem totalitär-kollektivistischen	1.50
D.	Gesellschaftsmodell	
υ.	Das Eigentumskonzept als ein System der Legitimationsmuster	193
	Kapitel 3: Eigentum im modernen russischen Recht: Rechtsentwicklung als Konflikt und Synthese verschiedener <i>legal formants</i>	
А. В.	Eigentumsreformen im Kontext der Systemtransformation Entwicklungsrahmen des modernen russischen	199
	Eigentumskonzepts	
C.	Kernelemente des modernen russischen Eigentumskonzepts	254

Ergebnisse und Ausblick

A.	Eigentum als ein rechtskulturelles Phänomen	409
В.	Die Koexistenz verschiedener Eigentumskonzepte im	
	modernen russischen Recht	412
C.	Dogmatik im Gefüge einer Rechtsordnung	414
Lite	eraturverzeichnis	417
Red	chtsquellen Russland/UdSSR	455
Sac	chverzeichnis	465

Inhaltsverzeichnis

Vor	wort	V
Inha	altsübersicht	VII
	cürzungsverzeichnis	
	Einleitung	
A.	Bestandsaufnahme	1
л. В.	Hypothesen und Gang der Untersuchung	
	71 8	
ŀ	Kapitel 1: Zivilrecht und das Wertesystem der Gesellsch	aft
Α.	Theoretische Vorüberlegungen	7
Α.		/
I.	Theoretische Ansätze zur Beschreibung der Wechselwirkung	
	zwischen der Rechtsordnung und der Gesellschaft	7
	1. Optimistic normativism als Modell der Rechtsreformen in	
	einer Transformationsrechtsordnung	7
	a) Wandel einer Rechtsordnung als Bestandteil des	
	gesellschaftlichen Wandels	7
	b) Law and Development Movement	9
	2. Die operative Geschlossenheit des Rechts	
	3. Die Spiegeltheorie des Rechts: Bedeutung von	
	außerrechtlichen Faktoren.	14
II.	Legal transplants im Lichte der Spiegeltheorie des Rechts	16
	1. Diskussionsstand	
	2. Erklärungsmodell zur Wirkung von legal transplants	
III.	Multidimensionaler Rechtsbegriff als Grundlage der weiteren	
	Betrachtung	23
	Übertragung der Erkenntnisse zur Wirkung der <i>legal</i>	
	transplants auf die Reformvorgänge	23
	2. Theorie der <i>legal formants</i>	
	3. Bestandteile einer Rechtsordnung	
	a) Rechtsnorm vs. Rechtsvorschrift	
	w) 10011011111 vo. 1001100 voludilitt	20

	b) wertesystem einer Rechtsordnung	26
	c) Der Wertungsrahmen und die rechtskulturelle Dimension	
	einer Rechtsordnung	
	4. Erkenntnisgewinn und Methodologie des weiteren Vorgehens	29
В.	Der Entwicklungsrahmen des russischen Zivilrechts	30
I.	Überblick über die Neukodifizierung des russischen Zivilrechts	30
1.	1. Die Reformen <i>Gorbačevs</i> und der Zusammenbruch der UdSSR	
	Neukodifizierung des Zivilrechts (1994–2008)	
	a) ZGB RF als ein Element der Reform	
	b) Das ZGB RF als Zivilgesetz obersten Ranges	
	c) Grundsätze der Zivilgesetzgebung	
	d) Kontinuität der Zivilgesetzgebung	
	e) Die Kontinuität der russischen Zivilrechtsentwicklung	
	3. Die Reform des Zivilgesetzbuchs seit 2008	
	a) Impulssetzung durch die Politik und die Vorschläge des	2
	Rats zur Kodifizierung	42
	b) Weiterer Verlauf des Reformprozesses	
	c) Erwünschte Kontinuität der Rechtsentwicklung	
	4. Zwischenergebnis und weitere Fragestellung	
II.	Die Bedeutung der <i>legal transplants</i> für die Entwicklung des	
	russischen Zivilrechts.	48
	1. Legal transplants im vorrevolutionären Recht	
	a) Einfluss des kontinentaleuropäischen Rechts auf das	
	positive Recht	48
	b) Einfluss des kontinentaleuropäischen Rechts auf die	
	Zivilrechtswissenschaft und die Rechtsprechung	50
	2. Einflüsse ausländischen Rechts auf das sowjetische Zivilrecht	
	a) Übernahme des Pandektensystems	
	aa) Anordnung der Materie	
	bb) Selbstständigkeit des Familienrechts	
	cc) Reihenfolge der einzelnen Abschnitte	
	b) Ideologische Vorbehalte gegen die Rezeption westlicher	
	Rechtsnormen	56
	3. Einflüsse ausländischen Rechts bei der Neukodifizierung des	
	russischen Zivilrechts	57
	a) Westliche Rechtsberatung bei der Entwicklung des	
	russischen Zivilrechts	57
	b) Berücksichtigung des westlichen Rechtsdenkens bei der	
	Kodifikation des russischen Zivilrechts	58
	c) Reform des Zivilgesetzbuchs	

	4. "Kryptorezeption" des westlichen Rechtsdenkens im	
	russischen Zivilrecht	62
III.	Das sowjetische Recht als Bestandteil der russischen	
	Rechtsgeschichte	64
	1. Spezifika der sowjetischen Rechtsordnung	64
	a) Strukturen des sowjetischen Rechts	64
	b) Einige Anmerkungen zur Staats- und Gesellschaftsordnung	66
	aa) Die Ideen der liberalen Demokratie und der freien	
	Marktwirtschaft	
	bb) Das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft	68
	c) Das Problem des Rechtsnihilismus und die Dichotomie des	
	Rechts	
	d) Methodenlehre und Rechtsanwendung	
	aa) Bedeutung der Methodenlehre	
	bb) Problem der richterlichen Unabhängigkeit	74
	cc) Auswirkungen der sowjetischen Methodenlehre auf	
	das moderne russische Recht	
	2. Das sowjetische Zivilrecht	
	a) Bedeutung des sozialistischen Zivilrechts	76
	aa) Diskussion um die Existenzberechtigung des	
	Zivilrechts im Sozialismus	
	bb) Praktische Bedeutung des sowjetischen Zivilrechts	77
	cc) Rechtshistorische Bedeutung des sowjetischen	70
	Zivilrechts	79
	b) Die grundlegenden Ordnungsprinzipien des sowjetischen	
	Zivilrechts im Vergleich zum Privatrecht einer	0.1
	bürgerlichen Rechtsordnung	
	aa) Grundsatz der Privatautonomie	
	bb) Umgang mit gegensätzlichen Interessen	83
	Mechanismen des Fortwirkens sowjetischer Strukturen im modernen russischen Zivilrecht	0.1
IV.	Die innere Widersprüchlichkeit der russischen	04
I V .	Zivilrechtsordnung	96
	Zivinechtsorunung	00
	Kapitel 2: Gesellschaft und Eigentum	
	Rapitel 2. Gesenschaft und Eigentum	
A.	Vorbemerkung	89
ī	Fragestellung des vorliegenden Kapitels	20
I. II.	Methodologie des Vergleichs verschiedener Eigentumsmodelle	
11.	Die Vielfalt von liberalen Eigentumsmodellen	
	Begriff und Inhalt des Eigentums in der deutschen Dogmatik	
	2. Dogiti and innat dos Digontalis in del dedischen Dugillatik	ノコ

	3. Das Eigentumskonzept als zusätzliche dogmatische Kategorie	95
В.	Das liberale Eigentumskonzept am Beispiel des BGB	96
I.	Die Entwicklung des deutschen Eigentumskonzepts	96
	1. Sozioökonomische Voraussetzungen der Entstehung eines	
	liberalen Eigentumsbegriffs	96
	2. Entwicklung der Dogmatik: vom geteilten zum absoluten	
	Eigentum	97
	a) Überblick zur Entwicklung des geteilten Eigentums	97
	b) Reglung des geteilten Eigentums im Preußischen	
	Allgemeinen Landrecht	
	c) Kritik des geteilten Eigentums durch Thibaut	101
	d) Die Willenstheorie und das Eigentumskonzept des	
	Pandektenrechts	102
	3. Der Wertungsrahmen einer liberalen Rechtsordnung und die	
	Eigentumsdogmatik	104
	a) Der "wahre Eigentumsbegriff" und die Auflösung der	
	agrarwirtschaftlichen Struktur	
	b) Der Freiheitsbezug des liberalen Eigentumsbegriffs	106
	c) Eigentum im Spannungsverhältnis zwischen Individual-	105
	und Sozialfunktion	
II.	Kernelemente des Eigentumskonzepts des BGB	
	1. Ausgangspunkt und Entwicklungstendenzen	
	a) Dogmatische Vorgaben eines absoluten Eigentumsbegriffs	
	b) Wandel des Eigentumskonzepts?	110
	2. Absolute Rechtsmacht und öffentlich-rechtliche	112
	Beschränkungen	
	a) Ausgestaltung und Kritik b) Grundsätzlich unbeschränkte Rechtsmacht vs. positive	112
	Befugnisbestimmung	114
	c) Das Verhältnis zwischen Eigentumskonzept und	114
	gesellschaftlichem Modell	115
	d) Folgen für die Legitimation einzelner Regelungen	
	3. Sacheigentum	
	a) Gegenstandsbereich des Eigentums	
	aa) Verhältnis zwischen Person und Sache vs. Bündel	110
	einzelner Berechtigungen	118
	bb) Begrenzung auf körperliche Gegenstände	
	b) Begriff des geistigen Eigentums	
	aa) Diskussionsstand	
	bb) Die Lehre vom geistigen Eigentum im	123
	rechtshistorischen Kontext	124

		cc) Rechtspolitische Dimension des Begriffs "geistiges	
		Eigentum"	126
	c)	Erweiterung des Eigentumsbegriffs auf der Objektebene	
		durch das Verfassungsrecht	128
		aa) Problemaufriss	
		bb) Funktionalitätsebenen des verfassungsrechtlichen und	
		des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs	129
		cc) Legitimatorische Wirkung des absoluten Eigentums-	
		konzepts in der Peripherie seines Gegenstandsbereichs	131
4.	Di	e Abstraktheit des Eigentumsbegriffs	
		Keine Differenzierung nach Art der Objekte	
		Keine Differenzierung nach Rechteinhabern	
		aa) Problemaufriss	
		bb) Vom öffentlichen Eigentum zum modifizierten	
		Privateigentum an öffentlichen Sachen	135
		cc) Der Rechtsstreit um das Hamburger Stadtsiegel	
		dd) Rechtsdogmatische Implikationen des öffentlichen	
		Eigentums	140
5.	De	er Totalitätsgrundsatz und Schutz des Rechtsverkehrs	141
	a)	Aufteilung der Vorteile einer Eigentümerstellung unter	
		verschiedenen Personen	141
	b)	Treuhand und trust	143
		aa) Die Treuhand als Widerlegung des Totalitätsprinzips?	143
		(1) Begriff und Erscheinungsformen der Treuhand	143
		(2) Treuwidrige Verfügung: Drittwirkung der im	
		Innenverhältnis festgelegten Beschränkungen	144
		(3) Quasidingliche Wirkung der Treuhand in der	
		Insolvenz und der Zwangsvollstreckung	145
		(4) Gesamtbetrachtung der Treuhandausgestaltung	146
		bb) Vorbehalte gegen die Rezeption des trust im deutschen	
		Recht	148
		(1) Begriff und dingliche Wirkung des trust	148
		(2) Argumente gegen eine mögliche Rezeption des trust	150
	c)	Freier Warenverkehr als Bestandteil der Eigentumsordnung	151
		aa) Bedeutung des § 137 BGB	151
		bb) Die Unterscheidung zwischen dinglichen und	
		obligatorischen Rechten	153
	d)	Das Grundstück als Eigentumsobjekt	156
	e)	Der Totalitätsgrundsatz als Verbot einer wirtschaftlich	
		ineffizienten Eigentumsspaltung	157

<i>C</i> .	Das Eigentumskonzept in einem totalitär-kollektivistischen Gesellschaftsmodell	159
I.	Das Eigentumskonzept des sowjetischen Rechts (1922–1986)	
1.	1. Vorbemerkung	
	Die ideologischen Vorgaben des marxistisch-leninistischen	107
	Eigentumskonzepts	159
	a) Eigentum als Produktionsverhältnis	
	b) Eigentum als Aneignung	
	3. Der juristische Eigentumsbegriff	
	a) Vorschriften zur Gewährleistung des Eigentums	
	b) Der juristische Eigentumsbegriff und die ideologischen	
	Vorgaben	163
	aa) Eigentum als durch den Staat verliehene Position	
	bb) Eigentum als Rechtsverhältnis zwischen Personen	
	4. Die Zweckbindung des Eigentums und die einzelnen	
	Eigentumsformen	166
	a) Allgemeines	
	aa) Verschiedene Eigentumsformen	166
	bb) Privilegierung des staatlichen Eigentums	
	b) Das sozialistische Eigentum	169
	aa) Das Recht der operativen Verwaltung	169
	(1) Die Ausgangslage	169
	(2) Ideologische Vorgaben für die dogmatische	
	Erfassung	
	(3) Vorschlag von Venediktov	171
	bb) Sozialistisches Eigentum als geteiltes Eigentum?	173
	cc) Unbeschränkbarkeit der staatlichen	
	Eigentümerbefugnisse	176
	c) Zuordnung von Vermögensgegenständen zu natürlichen	
	Personen	
	aa) Zweckgebundenheit	
	bb) Qualifizierung des persönlichen Eigentums	
	(1) Eigentumsbegründung durch Zuteilung	
	(2) Möglichkeiten des Zugriffs des Staates	
	(3) Originärer Eigentumserwerb	
	d) Das Subjekt des Eigentumsrechts	183
	aa) Das Problem der "doppelten Inhaberschaft"	
	bb) Sozialistisches Eigentum als Teilhabeverhältnis	
II.	Das Eigentumskonzept in der NS-Zeit	186
	1. Vergleichspaar sowjetisches Eigentumskonzept/	
	Eigentumskonzept der NS-Zeit	
	2. Statthaftigkeit und Bezugspunkt des Vergleichs	188

	a) Totalitarismus und Dichotomie des Normen- und Maßnahmenstaates	188
	b) Das totalitär-kollektivistische Gesellschaftsmodell als	
	tertium comparationis	190
	3. Pflichtgebundenheit des Eigentums	
	4. Funktionseigentum	194
D.	Das Eigentumskonzept als ein System der Legitimationsmuster	195
I. II.	Eigentum als Zuordnung von Gütern und Gegenständen Das Eigentumskonzept und die Ausgestaltung der	195
11.	Eigentumsordnung	196
	Kapitel 3: Eigentum im modernen russischen Recht: Rechtsentwicklung als Konflikt und Synthese	
	verschiedener legal formants	
A.	Eigentumsreformen im Kontext der Systemtransformation	199
л.		
I.	Erwartungen an die Privatisierung	
II.	Wahrnehmung der Privatisierungsvorgänge	
III.	Das Problem des "conceptual stretching"	202
	1. Einige Überlegungen zu den Auswirkungen der	
	Privatisierungsvorgänge	
	2. Eigentum als Freiheitsrecht vs. Zuteilungsverhältnis	204
В.	Entwicklungsrahmen des modernen russischen	
	Eigentumskonzepts	205
I.	Die vorsowjetische Prägung	205
	Das Eigentum im russischen Rechtsbewusstsein	
	a) Die Idee des Privateigentums	
	b) Entwicklung nach der Aufhebung der Leibeigenschaft	
	c) Kontinuitäten in den Vorstellungen zur Legitimität des	
	Eigentums	209
	2. Das Eigentumskonzept des Svod zakonov	
	a) Objekte des Eigentums	
	b) Eigentumsformen	
	c) Befugnisse des Eigentümers	
	3. Vorrevolutionärer Entwurf des ZGB	
	4. Kontinuitäten in der Rechtsentwicklung	215

II.	Nachwirkung des sowjetischen Rechts und Bedeutung der	
	Perestrojka-Reformen für die weitere Entwicklung des	
	Eigentumskonzepts	216
	Vorprägung durch das Eigentumsmodell der Sowjetzeit	
	2. Verfassungsreform und Eigentumsgesetze in der	
	Übergangszeit (1986–1994)	218
	3. Fragen der Gewinnverteilung.	
	4. Eigentumsformen als Vielfalt der Zuordnung von	
	Vermögenswerten	223
	a) Das Eigentumsgesetz der UdSSR	
	b) Eigentumsformen im Eigentumsgesetz der RSFSR	
	c) Eigentum an Grund und Boden	
	d) Die Pacht als Vorstufe der Privatisierung	
	e) Dezentralisierung der Eigentumsstruktur	
	5. Das kollektive Eigentum im Eigentumsgesetz der UdSSR	
	a) Das kollektive Eigentum als Eigentum der Vereinigungen	
	von Bürgern	229
	b) Wahrnehmung des kollektiven Eigentums und	
	Folgeprobleme	231
	6. Das Recht der vollen Bewirtschaftung	
	a) Neuregelung der Rechte der Betriebe an zugewiesenen	
	Vermögensgegenständen	232
	b) Der Betrieb als Rechtssubjekt	
	aa) Der Betrieb als ein sozioökonomisches Gebilde	
	bb) Der Betrieb als juristische Person	
	c) Qualifikation des Rechts der vollen Bewirtschaftung	
	aa) Umfang der eingeräumten Befugnisse	
	bb) Problem der Doppelberechtigung am	
	Betriebsvermögen	237
	cc) Rechtspolitische Alternativen zum Recht der vollen	
	Bewirtschaftung	240
	7. Die <i>Perestrojka</i> -Reformen als Weichenstellung für die spätere	
	Entwicklung	241
III.	Regelungen zum Eigentum in den Grundlagen der	
	Zivilgesetzgebung der UdSSR	243
IV.	Verwurzelung des russischen Eigentumsbegriffs in der	
	kontinentaleuropäischen Tradition?	245
	1. Ablehnung eines geteilten Eigentums	
	a) Wettbewerb verschiedener Rezeptionsmodelle	
	b) Rückschlüsse auf die Kernelemente des russischen	
	Eigentumsbegriffs aufgrund der gescheiterten Rezeption	
	des trust?	248
	Freiheitsbezug des Eigentumsbegriffs	

	a) Verändertes Verständnis der Menschenrechte in der	
	Perestrojka-Zeit	250
	b) Nachhaltigkeit der Impulssetzung?	251
	c) Sozioökonomische Vorbedingungen zur Entwicklung des	
	russischen Eigentumskonzepts	253
V.	Zwischenergebnis	254
C.	Kernelemente des modernen russischen Eigentumskonzepts	254
I.	Einleitung	254
	1. Aufgabe des sozialistischen Eigentumskonzepts	254
	2. Das System des Eigentums- und Besitzschutzes	255
	3. Relikte des sowjetischen Eigentumskonzepts	257
II.	Eigentumsobjekte	258
	1. Sachen vs. Vermögensgegenstände	258
	a) Gesetzliche Regelungen	258
	b) Diskussion in der Wissenschaft	260
	c) Vindikation von Gesellschafts- und Eigentumsanteilen in	
	der Rechtsprechung	261
	2. Eigentum an Immobilien	263
	a) Eigentums- und Verkehrsfähigkeit von Grundstücken	
	b) Der Grundsatz "superficies solo cedit"	264
	aa) Begriff der unbeweglichen Sache nach dem russischen	
	Recht	264
	bb) Nutzungsrechte an Grund und Boden als	
	Eigentumssubstitute bis zur Reform des	
	Bodengesetzbuchs von 2015	265
	(1) Das Bodennutzungsrecht und das Recht des	
	erblichen Besitzes auf Lebenszeit	265
	(2) Einheit des Bodennutzungsrechts und des	
	Gebäudeeigentums im sowjetischen Recht	267
	cc) Zusammenführung des Eigentums an Gebäude und	2.00
	Grundstück	268
	(1) Prinzip der Einheit des rechtlichen Schicksals der	
	Grundstücke und der fest mit ihnen verbundenen	260
	Objekte	268
	(2) Privatisierungsrecht des Gebäudeeigentümers	270
	hinsichtlich des zugehörigen Grundstücks	270
	(3) Grundstücke, auf denen Mehrparteienhäuser	271
	errichtet wurden	
	dd) Reform der Nutzungsrechte an Grund und Boden	
	c) Eigentum an einem Gebäude	
	aa) Problemaufriss	4

		bb) Entstehung des Eigentums an einem Gebäude	275
		cc) Problemfall: Kaufvertrag über ein unvollendetes	
		Bauwerk	276
		dd) Folgen von Umbau und Zerstörung eines Gebäudes	278
		ee) Problem der Baufinanzierung	
		(1) Hypothek als Kreditsicherungsmittel	278
		(2) Beteiligung am Anteilsbau	
	3.	Eigentumsfähigkeit und der originäre Eigentumserwerb am	
		Beispiel eines illegal errichteten Bauwerks	282
		a) Originärer Eigentumserwerb an neu hergestellten Sachen	
		und Folgeprobleme	282
		b) Legalisierung eines Schwarzbaus	
		aa) Legalisierung durch Eigentumsbegründung	283
		bb) Voraussetzungen der Eigentumsbegründung bei	
		materieller Rechtmäßigkeit	285
		cc) Schlussfolgerungen für den Eigentumsbegriff	288
III.	Ur	nterscheidung verschiedener Eigentumsformen	288
	1.	Eigentumsformen im modernen russischen Recht und in den	
		Rechtsordnungen anderer GUS-Staaten	288
		a) Verfassungsrechtliche Vorgaben	288
		b) Eigentumsformen als Relikt des sowjetischen Rechts	
		c) Aufwertung des Privateigentums?	
	2.	Prinzip der Gleichbehandlung verschiedener	
		Eigentumsformen	292
		a) Gleichstellung von Staat und Privaten im	
		Zivilrechtsverkehr	292
		b) Einschränkbarkeit des Eigentums von natürlichen und	
		juristischen Personen	295
	3.	Die Vindikationsverjährung als Beispiel für die Aufhebung	
		der Privilegierung des staatlichen Eigentums	297
		a) Vindikation als Gegenstand der Verjährung	297
		aa) Dogmatische Implikationen der Verjährung von	
		Vindikationsansprüchen im deutschen Recht	297
		bb) Grundsätzliche Verjährung der Vindikation im	
		russischen Recht	299
		(1) Ausgangslage: Privilegierung des staatlichen	
		Eigentums im ZGB RSFSR	299
		(2) Aufhebung der Privilegierung	301
		b) Entwicklung der Regelung zum Beginn der	
		Verjährungsfrist für die Vindikation	302
		aa) Das sowjetische Recht	302
		bb) Weitere Entwicklung im modernen russischen Recht	303

c)	Rechtliche Zuordnung der Sache nach der	
	Vindikationsverjährung	305
	aa) Zum Vergleich: dominium sine re im deutschen Recht	
	bb) Das Aneignungsrecht des Staates im sowjetischen	
	Recht	306
	cc) Folgen der Vindikationsverjährung im modernen	
	russischen Recht	309
	(1) Eigentum an der Sache nach Ablauf der	
	Vindikationsverjährung	309
	(2) Regelung der Ersitzung	
	(3) Ansätze zur Verhinderung eines <i>dominium sine re</i>	
d)	Die grundsätzliche Rechtfertigung der Verjährung im	
ω)	sowjetischen und russischen Recht	316
	aa) Verjährungsrechtfertigung im sowjetischen Recht	
	(1) Öffentliche Interessen	
	(2) Der Anspruch als Gegenstand der Verjährung	
	bb) Unterschiede zum deutschen Recht	
	cc) Das moderne russische Recht	
e)		
C)	aa) Die Wertungen des sowjetischen Rechts	
	bb) Das postsozialistische Recht	
1 D	eteiligung des Staates an zivilrechtlichen Beziehungen am	323
		225
	eispiel der Rückabwicklung von Privatisierungsverträgen	323
a)	Anwendung von zivilrechtlichen Regelungen auf die	225
1. \	Privatisierungsverträge	323
D)	Einige Anmerkungen zur Revision der	226
,	Privatisierungsergebnisse	
c)	Mögliche Anspruchsgrundlagen	
	aa) Die sog. Restitution vs. dingliche Ansprüche	
15	bb) Abgrenzungsproblematik	331
d)		
	für die Rückabwicklung der fehlerhaften	
	Privatisierungsverträge	
	aa) Verhältnis zur Vindikation	
	bb) Der fortdauernde Besitz des Privatisierungsverkäufers	335
e)		
	eines rechtswidrigen Privatisierungsvertrags	337
	aa) Überblick über die Folgen der Gesetzeswidrigkeit	
	eines Privatisierungsvertrages nach ZGB RF (1994)	337
	bb) Überblick über die Entwicklung der Regelung zur	
	Nichtigkeit und Rückabwicklung eines	
	gesetzeswidrigen Rechtsgeschäfts	
	(1) Vorrevolutionäre Zeit	338

		(2) Das sowjetische Recht	339
		(3) Regelung im ZGB RF (1994)	
		(4) Konzeption zur Reform des ZGB	
		(5) Änderung des ZGB RF im Zuge der	
		Zivilrechtsreform	344
		(6) Traditionelle Verstaatlichung einer privatrechtlichen	
		Beziehung und die Privatautonomie	346
		cc) Ansprüche Dritter auf die gerichtliche	
		Unwirksamkeitserklärung von rechtswidrigen	
		Privatisierungsverträgen	350
		(1) Diskrepanz zur prozessrechtlichen Klagebefugnis	
		(Verbot der Popularklage)	350
		(2) Geltendmachung der Nichtigkeit von Privatisie-	
		rungsverträgen durch Dritte in der Rechtsprechung	
		russischer Gerichte	351
		dd) Modalitäten der Rückabwicklung rechtswidriger	
		Privatisierungsverträge	353
		(1) Grundsätzliches zur Rückabwicklung	353
		(2) Veränderungen am Privatisierungsobjekt	355
		(3) Unzulässigkeit der Rückabwicklung gem.	
		Art. 566 ZGB RF	
		(4) Gebot der zweiseitigen Restitution	358
	f)	Abschließende Bemerkungen zur Rückabwicklung von	
		rechtswidrigen Privatisierungsverträgen	359
		aa) Die Interessenlage	359
		bb) Vergleichsfall: Privatisierung in der ehemaligen DDR	360
		cc) Gesamtbetrachtung der untersuchten Rechtsprechung	
		russischer Gerichte	
5.		fentliches Eigentum im Wirtschaftsverkehr	364
	a)	Das Recht der Bewirtschaftung und der operativen	
		Verwaltung	364
		aa) Wirtschaftssubjekte ohne Eigentum am	
		Betriebsvermögen	
		bb) Befugnisse des Rechteinhabers	365
		cc) Das Recht der Bewirtschaftung und der Schutz des	
		Rechtsverkehrs	367
		dd) Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines	
		Unitarbetriebs und einer staatlichen Einrichtung	370
		ee) Unitarbetriebe und staatliche Einrichtungen als	
		Sonderinstrumente der Vermögensbindung	
	b)	Staatliche Korporationen	372

		gentumsformen im Gefüge des modernen russischen Rechts. Das öffentliche Eigentum als dogmatischer Bezugspunkt	374
	a)	für die Begrenzung des staatlichen Handlungsspielraums?	274
	b)	Zum Vergleich: Verzahnung des öffentlichen Rechts und	3/4
	U)		
		des Privatrechts und die Bedeutung ihrer dogmatischen	276
	- \	Trennung im deutschen Recht	3/6
	c)		270
		und des Privatrechts in der russischen Rechtstradition	
		aa) Bestimmung staatlicher Befugnisse	
	10	bb) Privatrecht als Schutzordnung	379
	d)	Die Begrenzung des institutionellen Bereichs des Privat-	
		eigentums durch die Beibehaltung des Konzepts	
		verschiedener Eigentumsformen	
IV.		gnistriade und absoluter Eigentumsbegriff	
		chtspolitische Bedeutung der Triade	
		Triade-Definition	382
	b)	Die Untersuchung Rubanovs und ihre rechtspolitische	
		Bedeutung	
		Kritik an der Triade	386
		swirkung der Triade-Definition auf die Reichweite des	
	Eiş	gentumsschutzes	387
		swirkung der Triade-Definition auf das System der	
	dir	nglichen Rechte	390
	a)	Historische Entwicklung der Kategorie der dinglichen	
		Rechte im russischen Recht	390
		aa) Das sowjetische Recht	390
		(1) Rechtsentwicklung	390
		(2) Die ideologische Komponente im Streit um das	
		System der dinglichen Rechte	391
		bb) Einführung der dogmatischen Kategorie "dingliche	
		Rechte" im ZGB RF	393
	b)	Dogmatische Erfassung von dinglichen Rechten in der	
		modernen russischen Rechtswissenschaft	394
		aa) Das System der dinglichen Rechte im Rahmen eines	
		absoluten Eigentumsbegriffs	394
		bb) Das Recht zum Besitz als Charakteristikum eines	
		dinglichen Rechts	396
		(1) Die Auffassung <i>Belovs</i>	
		(2) Weitere Auffassungen	
	c)	Das Beispiel der Grundstücksmiete/-pacht	
	٠,	aa) Miete und Pacht als Substitut der dinglichen Rechte	
		am Grundstück	200

	bb) Interessenkollision zwischen dem Gebäudeeigentüme	r
	und dem Grundstückseigentümer bei einem fehlender	l
	Miet-/Pachtvertrag	402
	(1) Problemaufriss	402
	(2) Lösung der Rechtsprechung	
	cc) Nutzungsrechte an Grundstücken im System der	
	dinglichen Rechte	404
	4. Die Bedeutung der Triade für das moderne Eigentumskonzep	t406
	Ergebnisse und Ausblick	
A.	Eigentum als ein rechtskulturelles Phänomen	409
В.	Die Koexistenz verschiedener Eigentumskonzepte im	
	modernen russischen Recht	412
C.	Dogmatik im Gefüge einer Rechtsordnung	
- •		
	eraturverzeichnis	
	chtsquellen Russland/UdSSR	
Can	shrangaiahnia	165

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

a. F. alte Fassung

AGBG Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen

AktG Aktiengesetz

Am. J. Comp. L. American Journal of Comparative Law Am. J. Int. L. American Journal of International Law

AnteilsbauG Föderales Gesetz "Über die Beteiligung am Anteilsbau von

Mehrfamilienhäusern und anderer unbeweglicher Objekte und

über die Änderung einiger gesetzgeberischer Akte der

Russischen Föderation"

AO Abgabenordnung

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

ARSP Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

Aufl. Auflage Ausg. Ausgabe

Baden-Württ. WasserG Wassergesetz für Baden-Württemberg

Bearb. Bearbeitung

BetriebsG-UdSSR Gesetz "Über die Betriebe in der UdSSR"

BGH Bundesgerichtshof
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BodenGB Bodengesetzbuch

BVerfG Bundesverfassungsgericht BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BWNotZ Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg

Ch. Chapter

Choz. i pravo Chozjajstvo i pravo [Wirtschaft und Recht]

Cornell Int. Law J. Cornell International Law Journal

Dekret Nr. 2296 Dekret des Präsidenten der RF "Über das treuhänderische

Eigentum (trust)" vom 24.12.1993, Nr. 2296

DGO Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde

DJZ Deutsche Juristenzeitung
DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV Die Öffentliche Verwaltung

DRRZ Deutsch-Russische Rechtszeitschrift

DStR Deutsches Steuerrecht

DtZ Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift

DVBl Deutsches Verwaltungsblatt

EL Ergänzungslieferung

et. al. et alii

EigentumsG-RSFSR Gesetz "Über das Eigentum in der RSFSR" EigentumsG-UdSSR Gesetz "Über das Eigentum in der UdSSR"

Einl. Einleitung

EMRK Konvention zum Schutz der Menschenrechte und

Grundfreiheiten

EVÜ Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche

Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980

FamilienGB Familiengesetzbuch der Russischen Föderation

FS Festschrift

FWG Förderales Wirtschaftsgericht FZ Federal'nyj zakon [Föderales Gesetz]

GG Grundgesetz

georg. ZGB Zivilgesetzbuch Georgiens

GiP Gosudarstvo i Pravo [Staat und Recht]
GK Graždanskij kodeks [Zivilgesetzbuch]

Grundlagen Pacht Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der

Unionsrepubliken über die Pacht vom 23.11.1989

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Hastings Int'l & Hastings International and Comparative Law Review

Comp. L. Rev

Hist.Jb. Historisches Jahrbuch

HkK Historisch-kritischer Kommentar zum BGB

h.M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber

HWB Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts HypothekG Föderales Gesetz über die Hypothek (Grundpfand)

insb. insbesondere
InsO Insolvenzordnung

 Int. Encycl. Comp. L.
 International Encyclopedia of Comparative Law

 Int. J. Const. L.
 International Journal of Constitutional Law

 Int. Rev. L. Econ.
 International Review of Law and Economics

 IRZ
 Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche

Zusammenarbeit

JA Juristische Arbeitsblätter J.E. Eur. L. Journal of East European Law

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts

JURA Juristische Ausbildung JuS Juristische Schulung JZ Juristenzeitung

Koncepcija razvitija graždanskogo zakonodatel'stva

[Die Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung]

KPdSU Kommunistische Partei der Sowjetunion

KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und

Rechtswissenschaft

Law & Contem. Probs Law and Contemporary Problems

LKV Landes- und Kommunalverwaltung

MGIMO Moskovskij Gosudarstvennyj Institut Meždunarodnych

otnošenij [Moskauer Institut für Internationale Beziehungen]

m. E. meines Erachtens Mod. L. Rev. Modern Law Review

MüKoBGB Münchener Kommentar zum BGB

MüKoZPO Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NEP Neue Ökonomische Politik

Neub. Neubearbeitung

New Eur. L. Rev. New Europe Law Review
NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungs-Report

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

OVG Oberverwaltungsgericht

OWiG Oberstes Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation

preuß. ALR das preußische Allgemeine Landrecht

PrivatisierungsG Gesetz über die Privatisierung der staatlichen und

kommunalen Vermögensgegenstände

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales

Privatrecht

RF Russische Föderation / Rossijskaja Federacija RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

ROW Recht in Ost und West

RSFSR Rossijskaja Sovetskaja Federativnaja Socialističeskaja

Respublika / Russische Sozialistische Sowjetrepublik

RW Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung

SachenR Sachenrecht

SchiedsVZ Zeitschrift für Schiedsverfahren

SovGiP Sovetskoe Gosudarstvo i pravo [Sowjetische Staat und Recht]
SSSR Sojuz Sovetskich Socialističeskich Respublik [UdSSR]

SU Sobranie Uzakonenij i rasporjaženij rabočago i krest'janskago

pravitel'stva [Sammlung der Gesetze und Bestimmungen der

Arbeiter- und Bauernregierung]

SZ RF Sobranije zakonodatelstwa Rossijskoi Federacii

[Gesetzessammlung der Russischen Föderation]

TreuhandG Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen

Vermögens (Treuhandgesetz)

UCLA L. Rev. University of California, Los Angeles, Law Review

UdSSR Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

UnitarbetriebsG Federal'nyj zakon o gosudarstvennych i munizipal'nych

unitarnych predprijatijach [Föderales Gesetz über die

staatlichen und kommunalen Unitarbetriebe]

VAS Vysšij Arbitražnyj Sud' [Oberstes Wirtschaftsgericht]
VCIK Vserossijskij Zentral'ny Ispolnitelny Komitet [Allrussischer

Zentralexekutivkomitee]

Vedomosti VS RSFSR Vedomosti Verchovnogo Soveta RSFSR [Mitteilungsblatt des

Obersten Sovjets der RSFSR]

VerfG Verfassungsgericht

Verf. RF Verfassung der Russischen Föderation

Vestnik GP Vestnik Graždanskogo Prava [Mitteilungsblatt zum Zivilrecht]

Vestnik VAS Vestnik Vysšego Arbitražnogo Suda [Mitteilungsblatt des

Obersten Wirtschaftsgerichts]

VG Verwaltungsgericht

VIZ Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht

Vorb. Vorbemerkung vorrev. vorrevolutionär

VS Verchovnyj Sovet [Oberster Rat]

VSND i VS SSSR Vedomosti S''ezda Narodnych Deputatov SSSR i Verchov-

nogo Soveta SSSR [Bulletin des Kongresses der Volks-

deputierten der UdSSR und des Obersten Sovjets der UdSSR]

VSND RF i VS RF Vedomosti S''ezda narodnych deputatov Rossijskoj Federacii i

Verchovnogo Soveta Rossijskoj Federacii [Bulletin des Kongresses der Volksdeputierten der Russischen Föderation

und des Obersten Sovjets der Russischen Föderation]

VZOG Vermögenszuordnungsgesetz

WGO WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht

WiRO Wirtschaft und Recht in Osteuropa

Wisconsin L. Rev. Wisconsin Law Review WPO Wirtschaftsprozessordnung

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und

Völkerrecht

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZEV Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge ZEV Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

ZGB Zivilgesetzbuch

ZGB RFZivilgesetzbuch der Russischen FöderationZGB RSFSR (1922)Zivilgesetzbuch der RSFSR vom 31.10.1922ZGB RSFSR (1964)Zivilgesetzbuch der RSFSR vom 11.06.1964

ZGB RSFSR Zivilgesetzbuch der RSFSR vom 11.06.1964 in der zum

1.1.1988 geltenden Fassung

ZK KPdSU Zentral'nyj Komitet Kommunističeskoj Partii Sovetskogo

Sojuza [Zentralkomitee der Kommunisitischen Partei der

Sowjetunion]

ZNR Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

ZPO Zivilprozessordnung

ZRG Zeitschrift für Rechtsgeschichte ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStaatsW Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft ZVglRWiss Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

A Bestandsaufnahme

Der Zusammenbruch der Sowjetunion ließ die Erwartung entstehen, dass sich Russland nunmehr rasch in das Wirtschafts-, Gesellschafts- und Wertesystem der westlichen Welt eingliedern würde. 1 Die eingeleiteten Reformen verstärkten den Eindruck, dass in Russland eine Marktwirtschaft nach westlichem Vorbild im Entstehen begriffen sei und dass dieser Prozess auch die Veränderung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen nach sich ziehen würde.² Als eine vorrangige Aufgabe dieser wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformation wurde eine grundlegende Umgestaltung der von der Sowjetunion geerbten Eigentums- und Produktionsstrukturen angesehen. Bekanntlich befanden sich in der Sowjetunion der gesamte Grund und Boden sowie sämtliche Produktionsmittel im Eigentum des Staates, der die Produktion im Rahmen einer Planwirtschaft organisierte. Als Mittel der Wahl erschien eine rasche Privatisierung,³ die den Weg für eine marktwirtschaftlich organisierte Produktion und Wertschöpfung eröffnen sollte. Die umfassenden Rechtsreformen, darunter auch die Reformen der eigentumsbezogenen Regelungen,4 sollten diesen Prozess unterstützen.5

¹ Aussagekräftig ist z.B. die Präambel des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits, das am 24.6.1994 unterzeichnet wurde (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften v. 28.11.1997 Nr. L 327/3 ff.). Vgl. insbesondere folgende Formulierungen in der Präambel: "EINGEDENK der Bedeutung der historischen Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Rußland sowie der den Vertragsparteien gemeinsamen Werte" sowie "Übergangswirtschaft — und daß weitere Fortschritte auf dem Weg zur Marktwirtschaft durch die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den in diesem Abkommen festgelegten Formen gefördert werden".

 $^{^2\,}$ Zu der sog. Schocktherapie der Regierung $\it Gaidars$ siehe ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt B II 3 a.

³ Kapitel 3, Abschnitt C mit Nachweisen.

⁴ Vgl. insbesondere die 1990 noch vor dem Zusammenbruch der Sowjetunion erfolgte Verfassungsreform sowie die Eigentumsgesetze der UdSSR und der RSFSR (ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt B II 2).

⁵ Zur Bedeutung des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation als ein Reforminstrument siehe unten, Kapitel 1, Abschnitt B I 2 a.

2 Einleitung

Doch die Erwartungen an eine rasche Transformation der russischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung haben sich als unrealistisch herausgestellt. Die erwartete Angleichung russischer Verhältnisse an die Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme der westlichen Länder ist nicht in dem erwarteten Maße erfolgt. Vielmehr folgte die Entwicklung in Russland in vielerlei Hinsicht einem Sonderweg.⁶

So blieb z.B. die für das sozialistische Wirtschaftssystem prägende Dominanz des staatlichen Eigentums in einem großen Umfang erhalten. Es wird angenommen, dass der Anteil des russischen Staates an der russischen Wirtschaft sich zwischen 2005 und 2015 von 35 % auf 70 % verdoppelte.⁷ Problematisch ist dabei vor allem, dass die zahlreichen staatlichen Beteiligungen wenig transparent sind.⁸ Das Maß des staatlichen Einflusses auf die russische Wirtschaft wird inzwischen sogar seitens der russischen Föderalen Antimonopolbehörde für kritisch erachtet.⁹

Weiterhin ist zu beachten, dass Grund und Boden zu etwa 90 % im staatlichen Eigentum verblieben sind. Nach den statistischen Angaben des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation und des Staatsdienstes der staatlichen Registrierung, des Grundbuchs und der Landkarten betrug die Fläche der erfassten Grundstücke in der RF zum 1.1.2012 insgesamt 1709,8 Millionen Hektar. Davon waren 1576,7 Millionen Hektar im Staatseigentum und im kommunalen Eigentum; im Eigentum von natürlichen und juristischen Personen waren lediglich 133,1 Millionen Hektar. 10

Die Eigenheiten der russischen Wirtschaft ergeben sich weiterhin zu einem großen Teil aus der Dominanz der Rohstoffförderung und des Rohstoffhandels. So bestehen Russlands Exporte zu zwei Dritteln aus Erdöl, Erdgas und Rohölprodukten;¹¹ wodurch der Anteil des Warenumsatzes im Rahmen der Gesamtwirtschaft entsprechend niedrig ausfällt. Von Bedeutung ist schließlich auch,

⁶ Siehe bezüglich der Staatsorganisation und der Rezeption westlicher Rechtsnormen ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt B II 4.

⁷ The Economist vom 22.10.2016 (Kindle Edition), Special Report: Russia.

⁸ Siehe ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt C III 5. Zum Vergleich: Der Beteiligungsbericht des Bundes (für das Jahr 2015 abrufbar unter: (15.5.18) weist die Beteiligung des Bundes an etwas mehr als 100 Unternehmen auf, die durch den erwähnten Bericht transparent ausgestaltet ist.

⁹ Siehe z.B. die Meldung in Rossijskaja gazeta vom 1.3.2016, https://rg.ru/2016/03/01/fas-raskritikovala-uroven-prisutstviia-gosudarstva-v-ekonomike-rossii.html (15.5.18).

¹⁰ Siehe: Gosudarstvennyj (nacional'nyj) doklad o sostojanii i ispol'zovanii zemel' v Rossijskoj Federacii v 2011 g [Staatlicher (nationaler) Bericht über den Zustand und die Benutzung der Grundstücke in der Russischen Föderation im Jahr 2011], abrufbar unter: https://rosreestr.ru/site/activity/sostoyanie-zemel-rossii/gosudarstvennyy-natsionalnyy-doklad-o-sostoyanii-i-ispolzovanii-zemel-v-rossiyskoy-federatsii/ (15.5.18); siehe dort auch spätere Berichte.

dass Russland heutzutage unbestritten mit vielen institutionellen Problemen konfrontiert ist, zu denen z.B. ein hohes Maß an Korruption, ¹² die undurchsichtige Verflechtung von Wirtschaft und Staat¹³ und der mangelnde Schutz der neu etablierten Eigentümerschicht vor der staatlichen Willkür¹⁴ gehören.

Der Wandel der Eigentumsordnung ist für die Transformation der russischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung von enormer Bedeutung. 15 Eine notwendige Voraussetzung hierfür ist der Wandel des juristischen Eigentumsverständnisses. Allerdings können angesichts der erwähnten Gesichtspunkte die Veränderungen des rechtlichen Rahmens nicht lediglich anhand der Reformen des Sachenrechts bewertet werden. Insbesondere erscheinen die klassischen Methoden der Rechtsvergleichung, wie die funktionale Rechtsvergleichung, bei der Beschäftigung mit der russischen Rechtsordnung wenig hilfreich. Das russische Zivilrecht enthält viele Regelungen, die auf den ersten Blick mit den Regelungen der westlichen Rechtsordnungen vergleichbar scheinen. 16 Sie wirken aber in einer anderen rechtlichen und institutionellen Umgebung und werden im Rahmen anderer juristischer Denktraditionen interpretiert und angewendet. Vor allem aber kann der Wandel des Eigentumsverständnisses im russischen Recht nicht losgelöst von der Rechtsentwicklung des Landes und den Transformationsvorgängen, in die es eingebettet ist, betrachtet werden.

Die Systemtransformation in Osteuropa weist dabei einige Besonderheiten im Vergleich zu anderen Fällen des Systemwandels auf. So erfolgte in Osteuropa neben der Demokratisierung und der Nationalstaatenbildung, die für die erste Demokratisierungswelle im Europa der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts prägend waren, auch eine grundlegende Veränderung des Wirtschaftssystems. ¹⁷ Durch die Privatisierung wurde eine beispiellose Neuverteilung der

¹¹ Laut einer Erhebung von Statista vom 25.7.2014, https://de.statista.com/infografik/2497/exportprodukte-russlands/ (15.5.18).

¹² Russland belegte den 136. Rang in dem Corruption Perceptions Index im Transparency International Report 2014 und den 135. Rang im Jahre 2017. Zum Problem der Korruption im russischen Staat und der russischen Gesellschaft siehe ausführlich z.B.: Luchterhandt, in: Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V. (Hrsg.), Mitteilungen: Recht und Praxis der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen, Nr. 38/39 (Jg. 19/2008), S. 31 ff.; Orlova, Osteuropa 2008, Nr. 1, S. 21 ff.; Panfilova, Osteuropa 2012, Nr. 6–8, S. 241 ff.

¹³ Götz, Osteuropa 2001, Nr. 11/12, S. 1286 ff. (1404); Mommsen, Osteuropa 2010, Nr. 8, S. 25 (38); Resch, Unternehmensrecht, S. 210 f.; Sutela, OsteuropaWirtschaft 2007, Nr. 2, S. 156 (164).

¹⁴ Gudkov, Osteuropa 2013, Nr. 5–6, S. 283 (292); Gudkov/Dubin, Osteuropa 2005, Nr. 7, S. 52 ff.; Götz, Osteuropa 2013, Nr. 5–6, S. 315 (324).

¹⁵ Zu den Erwartungen, die mit der raschen Privatisierung verbunden waren, siehe ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt A I.

¹⁶ Siehe ausführlich: Kapitel 1, Abschnitt B II.

¹⁷ Ausführlich: Merkel, Systemtransformation, S. 324 ff.

4 Einleitung

Ressourcen ausgelöst, die mit der Etablierung einer neuen gesellschaftlichen Schicht, nämlich des Unternehmertums, verbunden war. ¹⁸ Als ein prinzipieller Unterschied zwischen dem osteuropäischen Systemwandel und anderen Fällen des Systemwechsels wird "das Dilemma der Gleichzeitigkeit" angesehen, was bedeutet, dass die Transformationsprozesse in den oben beschriebenen Bereichen gleichzeitig ablaufen, wodurch Interdependenzen zwischen diesen Ebenen entstehen. ¹⁹

Eine ganz besondere Bedeutung ist m.E. schließlich dem Umstand beizumessen, dass der Zusammenbruch der Sowjetunion und die Abkehr von den Ideen des Kommunismus zu einem grundlegenden Wandel des Gesellschaftsmodells, zumindest auf der konzeptionellen Ebene, führten. Das totalitär-kollektivistisch geprägte Gesellschaftsmodell wurde zugunsten einer zumindest nominell freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung aufgegeben. So erklärt z.B. die Verfassung der Russischen Föderation aus dem Jahre 1993 die Werte des Individualrechtsschutzes und der Privatautonomie zur neuen konzeptionellen Grundlage der russischen Gesellschaft.²⁰

B. Hypothesen und Gang der Untersuchung

Die Bedeutung der Veränderung des gesellschaftlichen Modells für das Wirtschaftssystem ist nicht zu unterschätzen. Eine marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung basiert auf privatautonomen Entschlüssen einzelner Wirtschaftssubjekte, welche in ihrer Gesamtheit die wirtschaftlichen Beziehungen bzw. Verhältnisse ergeben. Es handelt sich somit um eine spontane Ordnung. Im Gegensatz dazu implizierte die kollektivistisch geprägte Planwirtschaft²¹ einen weitgehenden Verzicht auf die Initiative einzelner Rechtssubjekte als eine Grundlage der Entstehung von Wirtschaftsverhältnissen. Die wirtschaftlichen Aktivitäten sollten stattdessen dem Plan unterstellt werden ²²

¹⁸ *Malfliet*, in: Frändberg et al. (Hrsg.), Festskrift till Anders Fogelklou, S. 196. Zu der Bedeutung der Privatisierungsvorgänge im Rahmen der Systemtransformation siehe ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt A.

¹⁹ Merkel, Systemtransformation, S. 324 m.w.N.

²⁰ Vgl. Artt. 17 ff. Verfassung RF. Siehe auch bereits Kurzynsky-Singer/Pankevich, ZEuP 2012, S. 7.

²¹ Vgl. ausführlich zum sowjetischen Wirtschaftssystem: *Lavigne*, The Economics of Transition. From Socialist Economy to Market Economy, S. 3–90; *Bilinsky*, Das sowjetische Wirtschaftsrecht, S. 20 ff.

²² Mestmäcker, in: Drobnig/Hopt/Kötz/Mestmäcker (Hrsg.), Systemtransformation, S. 103, unterscheidet die Plan- und Marktwirtschaft rechtstheoretisch danach, welche Rolle den Rechtssubjekten und ihrem rechtsgeschäftlichen Willen für die Gesamtordnung zukommt.

Es drängt sich die Vermutung auf, dass auch die Ausgestaltung der Rechtsordnung, auch des Zivilrechts und seiner zentralen Institute, in einem starken Maße von dem gesellschaftlichen Modell abhängt. Diese Vermutung bildet die Grundhypothese der vorliegenden Untersuchung, die anhand der Betrachtung der Transformation der russischen Eigentumsordnung seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion zu überprüfen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Rechtsordnung wesentlich mehr als ein Konvolut von Rechtsvorschriften und allgemeinen Grundsätzen darstellt. Vielmehr ist jeder Rechtsordnung eine rechtskulturelle Dimension immanent, die auf die Auslegung der Rechtsvorschriften, mithin auf die Herausbildung von Rechtsnormen, einen entscheidenden Einfluss ausübt (Kapitel 1, Abschnitt A). Die Rechtsanwendung wird dabei in erster Linie durch Wertentscheidungen der Gesellschaft geprägt, die ihrerseits durch das gesellschaftliche Modell beeinflusst sind. Dies wird bei der eingehenden Betrachtung des russischen Zivilrechts deutlich, das den in der russischen Gesellschaft vorhandenen Konflikt zwischen zwei konkurrierenden gesellschaftlichen Modellen – einem kollektivistischen Gesellschaftsmodell und einer liberalen (individualistischen) Grundordnung – widerspiegelt (Kapitel 1, Abschnitt B).

Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass auch das Eigentumsverständnis einer Rechtsordnung stark durch die Wertvorstellungen der Gesellschaft beeinflusst ist. Dies ist anhand eines Vergleichs des Eigentumsbegriffs einer kollektivistisch geprägten Gesellschaft, wie es die Sowjetunion war, mit einem liberalen Eigentumsverständnis, wie es im BGB umgesetzt wurde, nachzuzeichnen. Um eine tragfähige Grundlage für diesen Vergleich sicherzustellen, müssen die Kernelemente des deutschen Eigentumskonzepts identifiziert werden. Dabei ist zu betonen, dass die Unterschiede zwischen beiden Modellen nicht lediglich durch die divergierenden Wirtschaftsverfassungen verursacht wurden. Die Besonderheiten der Eigentumsmodelle sind vielmehr zu einem großen Teil durch das für die jeweilige Gesellschaft charakteristische Verhältnis zwischen dem Kollektiv und dem Individuum sowie durch die damit verbundenen Wertungen bedingt. Dies wird durch einen überschlägigen Vergleich zwischen dem Eigentumskonzept der Sowjetunion und den während der Herrschaft des Nationalsozialismus in Deutschland entwickelten Vorstellungen zu einer nationalsozialistischen Eigentumsordnung deutlich (Kapitel 2).

Das moderne russische Eigentumskonzept ist durch das spannungsreiche Nebeneinander und die Konkurrenz liberaler und kollektivistischer Ansätze gekennzeichnet. Die Relikte des sowjetischen Eigentumskonzepts im modernen russischen Recht sind nicht zu übersehen. Hierzu gehört in erster Linie die Beibehaltung verschiedener Eigentumsformen und der sie begleitenden Rechtsinstitute, nämlich des Rechts der Bewirtschaftung und des Rechts der operativen Verwaltung. Zu beachten ist auch die fehlende Denktradition eines liberalen Eigentumsbegriffs in der russischen Rechtsentwicklung. Gleichzei-

6 Einleitung

tig enthält die russische Rechtsordnung aber auch Ansätze eines liberalen Eigentumskonzepts nach dem kontinentaleuropäischen Vorbild. Die Entwicklung des russischen Eigentumsbegriffs ist noch keinesfalls abgeschlossen, lässt aber bereits eine gewisse Synthese beider Ansätze auf der Grundlage des traditionellen Eigentumsbegriffs vermuten (Kapitel 3).

Im Ergebnis soll die Untersuchung die Verwurzelung der zivilrechtlichen dogmatischen Grundlagen im Wertesystem der jeweiligen Gesellschaft und deren Bedeutung für die Legitimation einzelner Regelungen herausarbeiten, um auf diese Weise Erkenntnisse über die Funktionsweise und die Mechanismen der Transformation einer Rechtsordnung zu fördern.

Kapitel 1

Zivilrecht und das Wertesystem der Gesellschaft

A. Theoretische Vorüberlegungen

- I. Theoretische Ansätze zur Beschreibung der Wechselwirkung zwischen der Rechtsordnung und der Gesellschaft
- 1. Optimistic normativism als Modell der Rechtsreformen in einer Transformationsrechtsordnung
- a) Wandel einer Rechtsordnung als Bestandteil des gesellschaftlichen Wandels

Ein grundlegender Wandel einer Gesellschaft ist nicht ohne die Veränderung ihres rechtlichen Rahmens vorstellbar. So markierte in Frankreich der Erlass des *Code Napoléon* den Übergang von einer Stände- zu einer bürgerlichen Gesellschaft.¹ Die Verabschiedung des BGB manifestierte die Ablösung des mittelalterlich-feudalen Wirtschaftssystems durch den Kapitalismus.² Der Untergang des Osmanischen Reichs nach dem Friedensvertrag von Lausanne vom 24.7.1923 leitete eine umfassende Reorganisation des Rechts- und Gerichtswesens der Türkei ein, in deren Rahmen ein stark an das schweizerische ZGB angelehntes Zivilgesetzbuch verabschiedet wurde.³ Der Zusammenbruch der Sowjetunion 1991 initiierte in allen Nachfolgestaaten ebenfalls den Beginn einer regen gesetzgeberischen Tätigkeit. Die umfassenden Rechtsreformen führten zu einer Neugestaltung des rechtlichen Rahmens für die nunmehr marktwirtschaftlich orientierte Wirtschaft.⁴

Der Wandel der Rechtsordnung kann dabei auf eine zweifache Weise erfolgen. Zum einen kann er die gesellschaftliche Transformation begleiten und die Rechtsordnung an die bereits stattgefundenen Veränderungen anpassen.

¹ Zum *Code civil* siehe ausführlich: *Rehm*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB I, S. 742 ff.

 $^{^2}$ Knieper, Gesetz und Geschichte, S. 203; siehe ausführlich unten, Kapitel 2, Abschnitt B I 1.

³ Hirsch, Rezeption als sozialer Prozeß, S. 30 ff.

⁴ Siehe ausführlich: *Knieper/Chanturia/Schramm*, Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien, sowie zahlreiche Beiträge in: *Schroeder* (Hrsg.), Die neuen Kodifikationen in Russland; *Boguslawskij/Knieper* (Hrsg.), Wege zu neuem Recht. Zu den Reformen des russischen Zivilrechts siehe ausführlich unten, Kapitel I, Abschnitt B I.

Ein gutes Beispiel für einen solchen Prozess bietet die Verabschiedung des BGB, mit dessen Inkrafttreten der absolute Eigentumsbegriff das mittelalterliche Eigentumskonzept ablöste. Die Einführung des BGB wird insgesamt als unproblematisch gewertet. Dies ist sowohl darauf zurückzuführen, dass das BGB auch nach Auffassung seiner Schöpfer lediglich die bereits vollzogene Entwicklung perpetuierte und diese nicht erst einleitete, als auch darauf, dass das BGB sich als Teil einer bereits bestehenden rechtlichen Tradition verstand. Dennoch hat die Rechtsprechung auch mancherlei überlieferte Begriffe, Regeln und Betrachtungsweisen ungeachtet der Gesetzesänderungen weitergeführt. So wurde für einzelne Themenkomplexe wiederholt festgestellt, dass die Veränderung der geschriebenen Rechtsnorm die Rechtspraxis nur partiell beeinflusste bzw. keine echte Zäsur darstellte.

Zum anderen bietet es sich aber an, die Rechtsreformen als Mittel zum gesellschaftlichen Wandel anzusehen und als solches bewusst einzusetzen. Dieser auf die Veränderung der Gesellschaft mittels der Rechtsreformen gerichtete Ansatz wird zum Teil bis hin zu der zwischen *Thibaut* und *Savigny* geführten Debatte zurückverfolgt. Er erreichte seinen Höhepunkt aber vor allem in der internationalen Entwicklungspolitik der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Bei einem solchen Vorgehen werden die Rechtsreformen von der Erwartung begleitet, dass die Schaffung des rechtlichen Rahmens die gewünschte gesellschaftliche Entwicklung in Gang setzen und die zu erwartenden Veränderungen initiieren würde. ¹¹

Bei den Reformen im postsowjetischen Raum, insbesondere in Russland, folgte man dem zweiten Ansatz. Die gesetzgeberische Tätigkeit nach dem

⁵ Siehe ausführlich unten, Kapitel 2, Abschnitt B I 2.

⁶ Schmoeckel, NJW 1996, S. 1697 m.w.N.

⁷ Johow, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 524. Siehe ausführlich unten, Kapitel 2, Abschnitt B I.

⁸ HkK-Zimmermann, vor § 1, Rn. 20.

⁹ Siehe insbesondere Beiträge in: Falk/Mohnhaupt (Hrsg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter – Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914). Im Einzelnen: zum Vertretungsrecht: Schmoeckel, S. 77 ff. (106); zur exceptio doli generalis: Haferkamp, S. 1 ff. (36 f.); zur eingeschränkten Anwendung des § 139 BGB: Kriechbaum, S. 39 ff. (75 f.); zum Institut der culpa in contrahendo: Giaro, S. 113 ff. (149 ff.); zu Drittschäden: Neuner, Die Entwicklung der Haftung für Drittschäden, S. 193 ff. (204 f.); zum Vermieterpfandrecht: Repgen, S. 231 ff. (277); zum Deliktsrecht: Zimmermann/Verse, S. 319 ff. (340 f.); zur Sicherungsübereignung: Luig, S. 381 ff. (404 f.); zum Nachbarrecht: Thier, S. 407 ff. (447); zur Testierfreiheit: Falk, S. 451 ff. (493); Bergfeld, Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts zur Auslegung von Rechtsgeschäften, S. 625 ff. (648).

¹⁰ Merryman, Am. J. Comp. L. 25 (1977), S. 457 (462, Fn. 15). Siehe auch Wieacker, Privatrechtsgeschichte (1952), S. 234–238.

¹¹ Adelman/Paliwala, in: dies. (Hrsg.), Law and Crisis in the Third World, S. 11. Siehe ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt A I 1.

Zusammenbruch der Sowjetunion war mehr als ein bloßer Reflex auf die bereits stattgefundenen gesellschaftlichen Veränderungen, sie wurde vielmehr bewusst als ein Mittel des *social engineering* eingesetzt, was zum Teil unter starkem Einfluss der ausländischen Berater geschah.¹² Vor allem die Zivilrechtskodifikation sollte ein Fundament für die grundlegenden privatrechtlichen Prinzipien legen und dadurch die tragenden Elemente sozialistischer Rechtsordnung ersetzen.¹³ Damit standen die Reformen im Zeichen eines *optimistic normativism*¹⁴ und basierten auf der Annahme, dass das Recht sozialen Wandel induzieren oder produzieren kann.

b) Law and Development Movement

Im Allgemeinen wird das Recht als ein Mittel der Politik zur Steuerung der Gesellschaft angesehen, welche teils direkt durch Gebote und Verbote und teils indirekt durch die Setzung von entsprechenden Anreizen erfolgt. Die internationale Entwicklungspolitik wurde jahrzehntelang auf dieser Strategie aufgebaut. Seit Anfang der 60er Jahre stand sie im Zeichen des amerikanischen Law and Development Movement, das einen "optimistisch-funktionalistischen Plan einer Entwicklung durch Recht" verfolgte und die Rechtsreformen als Mittel der gesellschaftlichen Transformation bewusst einsetzte.

Dem *Law and Development*-Ansatz, der vor allem zwischen 1965 und 1975 vorherrschend war,¹⁸ liegt eine Theorie zugrunde, die auf eine allgemeine Modernisierung unterentwickelter Gesellschaften setzt.¹⁹ Vereinfacht dargestellt, geht diese in den 50er Jahren entwickelte Theorie davon aus, dass die gesellschaftliche Entwicklung einen evolutionären Prozess darstelle, der als Folge der sozialen Differenzierung unvermeidbar wirtschaftliche, politische

¹² Knieper, Seidenstraße, S. 32. Siehe weiterhin z.B. zu der Rechtsberatung durch die GTZ: Dieke, in: Boguslavskij/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, S. 256 ff., sowie weitere Beiträge zur westlichen Rechtsberatung in der GUS im selben Band, S. 259–311. Zur rechtlichen Zusammenarbeit aus der Sicht eines rezipierenden Landes siehe Chanturia, RabelsZ 72 (2008), S. 114 ff.; aus der US-amerikanischen Sicht: Buxbaum, in: Drobnig/Hopt/Kötz/Mestmäcker (Hrsg.), Systemtransformation, S. 53 ff. Siehe ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt B III 3.

¹³ Makovsky, in: Boguslavski/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, S. 128.

¹⁴ Ajani, Am.J.Comp.L. 43 (1995), S. 93, 103; Kulms, in: Jessel-Holst u.a. (Hrsg.), Private Law in Eastern Europe, S. 7 ff. Siehe ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt A I 1.

¹⁵ Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 251; Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie, Rn. 78.

¹⁶ Zur Entwicklung siehe z.B.: *Merryman*, Am. J. Comp. L. 25 (1977), S. 457 (461 ff.); *Trubek/Galanter*, Wisconsin L. Rev. 1974, S. 1062 (1065).

¹⁷ Röhl, Zeitschrift für Rechtssoziologie 26 (2005), S. 4 (21).

¹⁸ Zur Entwicklung des *Law and Development*-Ansatzes siehe z.B.: *Merryman*, Am. J. Comp. L. 25 (1977), S. 457 (461 ff.); *Trubek/Galanter*, Wisconsin L. Rev 1974, S. 1062 (1065).

¹⁹ Röhl, Zeitschrift für Rechtssoziologie 26 (2005), S. 4 (21).

und soziale Institutionen sowie rechtliche Ideale hervorbringen müsse, die den Institutionen der modernen westlichen Welt zumindest ähnlich seien. 20 Der Staat wird bei diesem Ansatz als der primäre Faktor der sozialen Kontrolle und des Wandels begriffen, der das Recht als ein Instrument zur Veränderung der Gesellschaft nutzt, selbst aber zugleich an das Recht gebunden ist. 21 Das Recht tritt dabei als ein Mittel der gesellschaftlichen Reform auf, wobei als Ideal der Rechtsentwicklung der *legal liberalism* angesehen wurde – ein Modell, das auf der rechtlichen Gleichheit, dem Vorrang und dem Vorbehalt des Rechts aufbaut, den unabhängigen Gerichten eine große Rolle bei der Entwicklung und Fortbildung des Rechts zuweist und Mechanismen für die Durchsetzung des Rechts enthält. 22 So gesehen ging es darum, "moderne" Rechtssysteme nach westlichem Vorbild zu schaffen, die das wirtschaftliche Wachstum fördern sollten. 23

Dieses Konzept führte die Unterschiede zwischen den "reichen" und den "armen" Staaten auf den Stand ihrer gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung zurück,²⁴ was das Konzept der Entwicklungshilfe entsprechend prägte und die Tür für die Rechtsberatung in den Entwicklungsländern öffnete, deren Ziel in erster Linie in der Etablierung westlicher Institutionen in den Rechtsordnungen der Entwicklungsländer, vor allem in Lateinamerika, Asien und Afrika, lag.²⁵

Der Glaube an die ultimative Wirksamkeit der Rechtsregeln als Mittel des gesellschaftlichen Wandels wurde spätestens seit Mitte der 70er Jahre einer scharfen Kritik unterzogen, die in erster Linie dem Ausbleiben der gewünschten Erfolge geschuldet war.²⁶ Später wurde auch der Vorwurf erhoben, diese Herangehensweise beinhalte einen Assimilierungsanspruch, der kolonialen Ursprungs sei.²⁷

²⁰ Tamanaha, Am. J. Int. L. 89 (1995), S. 470 ff.; *Adelman/Paliwala*, in: dies. (Hrsg.), Law and Crisis in the Third World, S. 3.

²¹ Trubek/Galanter, Wisconsin L. Rev. 1974, S. 1062 (1079).

²² Tamanaha, Am. J. Int. L. 89 (1995), S. 473.

²³ Ebenau, PERIPHERIE (Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt) Nr. 125, 32. Jg. 2012, S. 43 (46).

²⁴ Knieper, Seidenstraße, S. 20 m. w. N.

²⁵ Merryman, Am. J. Comp. L. 25 (1977), S. 457 (466 f.); Röhl, Zeitschrift für Rechtssoziologie 26 (2005), S. 4 (21); Knieper, Seidenstraße, S. 18. World Bank Legal Vice Presidency, Legal and Judicial Reform. Strategic Directions 2003, S. 10. Zur Entwicklung in Afrika siehe ausführlich: Allott, The Limits of Law, S. 182 ff.

²⁶ Grundlegend: *Trubek/Galanter*, Wisconsin L. Rev. 1974, S. 1062 (1079); *World Bank Legal Vice Presidency*, Legal and Judicial Reform. Strategic Directions 2003, S. 10; aus der modernen Literatur siehe z. B.: *Knieper*, Seidenstraße, S. 18 ff. sowie *Schacherreiter*, RabelsZ 77 (2013), S. 272 (297) zur Agrarreform in Mexiko als Beispiel dafür, "welche verheerenden Folgen *legal transplants* haben können".

²⁷ Knieper, Seidenstraße, S. 57 ff.; Schacherreiter, RabelsZ 77 (2013), S. 272 (287).

Sachverzeichnis

absoluter Eigentumsbegriff 96 f., 212–
118, 128, 141 f., 196, 220, 384, 387

– Kritik 113–115, 118, 121

Abstraktionsprinzip 154

Aktiengesellschaft 231, 358, 367, 369

siehe auch juristische Person

Anspruch 317–322

Anteilsbau 280–282

ausländische Beratungsprojekte 33, 57 f.

siehe auch Entwicklungshilfe

Auslegung 18, 21, 26, 73 f., 342

Aussonderungsrecht 145

Autopoiesis, autopoietisch 12–14 siehe

auch Systemtheorie, Luhmann

Bauerngemeinde (zarist. Russl.) 206, 208

Befugnisse des Eigentümers 94, 112–115, 118, 211–213, 163, 175, 179, 191 f., 249, 295, 388 f. *siehe auch* Befugnistriade

Befugnistriade

- im modernen russischen Recht 277, 382, 386 f., 389, 406 f.
- im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 162, 164, 169, 220, 243
- im zaristischen Recht 211, 213

Bereicherungsanspruch 271, 306, 308, 339 f. 353, 356

Besitz 131, 162, 208, 256, 396–398 siehe auch Ersitzung

Betrieb *siehe* Unternehmen, *siehe auch* Staatsbetrieb

BGB

386 f.

- Einführung 8, 97, 55, 129
- Vorentwürfe 109, 121, 124–126, 152 Bodeneigentum *siehe* Grundeigentum Bündeltheorie 93, 110 f., 118–121, 164,

"conceptual stretching" 203 cryptotype 25, 76, 415

Dichotomie des Rechts Norme

Code civil 7, 49, 97, 212, 385

Chruščev 173

Dichotomie des Rechts, Normen- und Maßnahmenstaat 71 f., 187 dinglicher Anspruch 255 f., 298, 322, 324 siehe auch Vindikation dingliche Rechte, Sachenrechte

- Abgrenzung zu obligatorischen Rechten 109, 152–155, 392
- in der deutschen Rechtsdogmatik
 101 f., 109 f., 153
- im modernen russischen Recht 393– 399, 404, 406
- im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 52, 227, 243, 390–392
 Dispositionsmaxime 343, 350–353

dominium 98 dominium sine re 215, 305–307, 312,

314 f., 325 Doždev 248, 385

Eigentum

- im common law 92 f., 147 f.
- Formen siehe Eigentumsformen
- Freiheitsbezug 106, 207, 215, 216, 141, 156, 250–253
- an einem Gebäude siehe Gebäude
- geistiges 123-126, 259 f.
- geteiltes siehe Eigentumsspaltung
- an Grund und Boden siehe Grundeigentum
- im Grundgesetz 110 f., 128-131
- kollektives 229-232
- in der NS-Zeit 120, 185-187, 190-194
- öffentliches 136 f., 139
- im Pandektenrecht 102-104

- persönliches (sowjet.) 166–167, 176– 180, 218, 322
- im preuß. ALR 99–101, 135, 151, 213
- als Rechtsverhältnis 120, 164
- sozialistisches 52 f., 158–165, 216– 218, 299 f., 307, 322 f.
- des Staates siehe Staatseigentum, siehe auch Eigentumsformen
- im vorrevolutionären (zaristischen)
 Recht 209–215

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 162, 256 Eigentumsgesetz (von 1990) 218–225, 229, 233, 391

Eigentumserwerb

- durch gerichtliche Zuerkennung 284, siehe auch Feststellungsklage – Eigentumsfeststellung und -zuerkennung
- an herrenlosen Sachen (Aneignungsrecht) 182, 306 ff., 309, 323, 322
- originäres 181 f., 274, 277, 282–287
 Eigentumsformen
- in den GUS-Staaten 289, 291, 294
- im modernen russischen Recht 288 ff., 324, 374–376, 381 f.
 - Gleichbehandlungsgebot 224, 292-294, 369 f., 380
- im sowjetischen Recht 165–168, 300, 322
- in der Übergangszeit 217, 218, 223– 225, 229–232, 244, 290
- im zaristischen Recht 210–211, 214
 Eigentumsobjekte
- im deutschen Recht 109, 118, 121–123, 132 f.
- im modernen russischen Recht 258–264, 282–287
- im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 166, 220
- im zaristischen Recht 209–210, 214 Eigentumsschutz 255–256, 387–390,

siehe auch dinglicher Anspruch

Eigentumsspaltung 96–101, 105, 155 f., 170, 172–175, 213, 245–250, 405

Eliten 44, 48, 74, 201, 234

Entwicklungspolitik, internationale 9–11, 20 siehe auch ausländische Beratungsprojekte

Entwurf des russischen Zivilgesetzbuchs (vorrev.) 41, 51 f., 213–215, 338

equity 148 f.
Erbrecht 179
Ersitzung 215, 293, 299, 305, 307, 310–313, 325
europäische Rechtsangleichung 23
EVÜ 61

Familienrecht 38, 53 f., 61 Feststellungsklage 333–336 – Eigentumsfeststellung und -zuerkennung 256, 284–287, 309

Funktionseigentum 133, 193 f.

Gaidar 58, 67 Gebäude

- bauliche Veränderungen 278, 355 f.,
 388
- als Eigentumsobjekt 264, 268, 270, 274–276, 281, 400–404
- Mehrparteienhaus 271–273, 280–282, 388
- Rechte des Gebäudeeigentümers am bebauten Grundstück siehe Bodennutzungsrecht
- unvollendetes Bauwerk 264, 276 f., 279, 281

geistiges Eigentum 123–126, 259 f. Gemeingebrauch 135 f.

Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Gründung 32

georgisches Recht 168, 294, 315, 320, 322, 324

Gerichtsreform 74 f.

Gesellschaftsrecht, russisches 45, 57, 235 siehe auch Aktiengesellschaft, juristische Person

Gierke 114, 118, 121 f., 136 Gorbačev 30, siehe auch Perestrojka Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Republiken vom 31.5.1991 31 f., 243–245

Grunde igentum

- im deutschen Recht 111, 155–157
- im modernen russischen Recht 2, 263 f., 297
- im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 40, 166, 225–226
- im zaristischen Recht 206, 208, 209

gutgläubiger Erwerb 139, 167, 262 f., 293, 299 f., 305, 311, 331–333, 348

Hamburger Stadtsiegel 138–141 Harmoniedogma 69 f., 83, 183 historische Rechtsschule 14 Hypothek 278–280, 281 – Haftungsverband 157, 279

ideologische Grundlagen des Zivilrechts 37 f., 53–57, 64 f., 81, 85, 163 f., 241, 308

Immanenztheorie 115 f., 197, 387 immaterielle Güter 121–123, 259 f. Individualinteressen 68, 83 f., 184, 380 Insolvenz 145 f., 168, 370–372 *Ioffe* 55, 163, 174 f., 182 IPR 60 f.

Jukos 328 juristische Person 231, 235, 240, 368

kommunistische Ideologie siehe Marxismus-Leninismus Konfiskation 180 f., 252 konfiskatorische Rückabwicklung 180, 339 f., 343 kontinentaleuropäische Rechtstradition im

russischen Zivilrecht 41, 50 f., 53, 56, 59, 249, 338, 390

Kontinuität in der russischen Rechtsentwicklung 38–42, 46 f., 60, 65, 68 f., 79–81, 84–87, 215, 220–222, 257 f., 275, 289, 301, 312, 320 f., 383

Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung 43 f.

Kreditsicherung 90 Kryptorezeption 62, 205, 212, 249

Law and Development Movement 9–11, 18 siehe auch optimistic normativism legal formants 24 f., 87, 89 siehe auch Sacco

legal transplants 11, 16–23, 56 f., 58 f., 60, 62–64, 67, 149, 245

60, 62–64, 67, 149, 245 Legrand 18 Lehnsverhältnis 100 Leibeigenschaft 208 Leistungsstörungen 317 liberales Eigentumskonzept, *siehe* absoluter Eigentumsbegriff *Locke, John* 204, 124 *Luhmann* 12–14, *siehe auch* Systemtheorie, Autopoiesis

Marxismus-Leninismus 56, 65, 66, 70 f., 74, 77, 82, 159, 163 f., 216 f.

Mayer, Otto 136, 138 f,

Medvedev 42, 46

Methodenlehre siehe Auslegung

Miete

- über ein Grundstück 273 f., 400-402
- im deutschen Recht 131 f., 154
- im modernen russischen Recht 312, 352
- Qualifizierung als dinglich 227, 394, 396, 400–402

NEP, neue Ökonomische Politik 40 f., 77, 169

Neukodifizierung des russischen Zivilrechts 33, siehe auch ZGB RF numerus clausus der dinglichen Rechte 109, 141, 152, 245, 394 Nutzungsrechte an Grundstücken 265,

Nutzungsrechte an Grundstücken 265, 267, 271, 273, 400, 402–406

Oberstes Wirtschaftsgericht, Auflösung 74 f.

obligatorische Rechte 392, *siehe auch* vertragliche Beziehung, Privatautonomie

- Verdinglichung 401

öffentlich-rechtliche Bindung des Staates 70, 134, 375

Oktoberrevolution 40, 209, 225 optimistic normativism 9, 16, 33 ordre public 85, 152, 168

Pacht eines Staatsbetriebs 226–227, 230 Pandektensystem 52 f.

Pawlowski 133, siehe auch Funktionseigentum

Perestrojka 30–32, 218, 226, 228, 232, 241, 250

Pflichtgebundenheit des Eigentums 181, 186, 190–193

Planwirtschaft *siehe* sozialistisches Wirtschaftssystem

Pravitel'stvujuščij senat 52 Privatautonomie 46 f., 76, 81–83, 85, 130, 153, 338, 343, 346–350, 392 f. siehe auch Vertragsfreiheit

Privateigentum in der russischen Rechtskultur 204, 206, 217, 219–220

Privatisierung

- in der ehem. DDR 360–362
- in Osteuropa 30, 200 f.
- in Russland 1, 184, 199–202, 206, 239, 253, 325 ff.
 - von Grundstücken 270
 - Objekte 335, 357 f.
 - Privatisierungsvertrag 326, 330, 337, 350
 - Recht auf Privatisierung 270, 352, 380
 - Rückabwicklung bei Rechtswidrigkeit 301, 305, 313, 329–336, 350– 360, 362 f.
 - Zuständigkeit 330
- in der Ukraine 203, 327

Privatrecht

- Abgrenzung zum öffentlichen Recht 120 f., 376–379
- Aufgaben und Funktionen 82, 84, 129, 379–381
- der GUS 43, 383
- des zaristischen Russlands 49, 338, 400
 "publičnaja sobstvennost" siehe Staatseigentum, im modernen russischen Recht

Publizitätsprinzip 154, 275, 394

Rat zur Kodifizierung und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung beim Präsidenten der Russischen Föderation 35, 45

Recht der operativen Verwaltung 171 f., 233, 253, 258, 364 f., 391, 395
Recht der (vollen) Bewirtschaftung 233, 236–241, 245, 258, 364–370, 391, 395
Rechtsanwendung siehe Auslegung
Rechtsgeschäft, rechtswidriges 337–346, siehe auch Restitution
Rechtsgrundsatz 27,
Rechtskultur 15, 29, 63 f.

rechtskulturelle Dimension des Rechts 28 f. Rechtsnihilismus 71, 77
Rechtsordnung, Bestandteile 25–29
Rechtsvergleichung, Methoden 3, 15, 90, 92–96
Restitution 330–333, 337–346, 358, 363
Revolutionsgesetzgebung 40
Rezeption siehe legal transplants
– des römischen Rechts 17
richterliche Unabhängigkeit 73–76
Rubanov 212, 384 f.
russisches Seminar für römisches Recht in Berlin 50

Sacco 24 f., siehe auch legal formants Sachenrecht

- konzeptionelle Selbständigkeit 109, 121, 146
- Prinzipien 112, 146, 153–155, 394
 Savigny 102 f., 109, 118, 142
 "samovol'naja postrojka" 282–287, siehe auch Gebäude
 Schocktherapie 58, 67

Schwarzbau siehe "samovol'naja postrojka"

Sicherungsübereignung 143 social engineering 9, 37, siehe auch optimistic normativism

"Sonderweg", russischer 62 f., 67 souveräne Demokratie 67

Souveränität 72, 378 f. sowjetisches Rechtsdenken *siehe* Kontinuität in der russischen Rechtsentwick-

sowjetische zivilrechtliche Tradition siehe Kontinuität in der russischen Rechtsentwicklung

sowjetisches Eigentum

- Begriff 217, 175, 222, 229, 240
- als Gemeingut 183–185, 204, 217, 225
 sowjetisches Zivilrecht siehe sozialistisches Zivilrecht
- Sowjetunion, Zusammenbruch 1, 9, 32 f., 254

sozialistisches Wirtschaftssystem 1 f.,79, 82 f., 83 f., 89 f., 158, 341 sozialistisches Zivilrecht 36, 38, 41 f., 57, 72, 76–79, 82 f., 84, 86

Sozialpflichtigkeit des Eigentums 107, 110, 120

Speranskij 212 Spiegeltheorie des Rechts 14–20 Staatliche Korporationen 372–374 Staatsanwaltschaft 65, 350 Staatsarbitrage 84

Staatsbetriebe, staatliche Betriebe

- im modernen russischen Recht, siehe Unitarbetriebe
- in der UdSSR 36, 79, 83, 169, 172, 249, 341
- in der Übergangszeit 229, 230, 240
- Vollstreckungsschutz 84, 167, 370–372 Staatseigentum
- im deutschen Recht 134-137
- im modernen russ. Recht 2, 293, 295, 301, 330, 335, 364, 374–376, siehe auch Eigentumsformen
- im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 167 f., 172, 175 f., 183 f., 216, 228, 239, 249, 300, 322
- im zaristischen Recht 211

stille Dimension des Rechts 27

Störungsbeseitigungsanspruch 162, 256, 333–336, 362

strukturelle Kopplungen 12–14, siehe auch Systemtheorie, Luhmann, Autopoiesis

Suchanov 226, 232, 234, 291, 374, 380, 386, 391, 394–396

superficies solo cedit 157, 265-270, 272, 278, 405

Surkov 63, 67

Svod zakonov Rossijskoj Imperii 49, 209–213, 338 f.

Synallagma 358, 363; siehe auch Restitution

Systemtheorie 12-14, siehe auch Luhmann, Autopoiesis

Teubner 13

Theorie des reflexiven Rechts 13 Thibaut 101 f. 104 f.

Totalitarismus 65, 68, 177, 187–189 Totalitätsgrundsatz 129, 141 f., 147, 150, 158, 245, 249, siehe auch Eigentumsspaltung

Transformation 1, 3, 7, 13, 57, 199

- der Eigentumsordnung 1, 199, 201, 218–222 siehe auch Privatisierung

Treuhand 142-147, 170 Treuhandanstalt 360, siehe auch Privatisierung, in der ehem. DDR Triest 169 f. trust 59, 147-150, 169, 246-248

Unitarbetriebe, "unitarnye predprijatija" 364-372

- Satzung 366 f.
- Verfügungsbeschränkungen 366 f. untergesetzliche Akte 36, 78

Unternehmen 227, 231, 232–236, 259, 313, 330, 353-358, siehe auch Staatsbetriebe

Venediktov 170-172, 174, 391 Verfassung 27, 73

- der Russischen Föderation von 1993 66, 70, 252, 255, 261, 288
- der UdSSR 66, 71, 74, 165, 183, 218 Verfassungsgericht, russisches, Recht-

sprechung 86, 255, 292, 332 Verjährung 84, 302, 316–322, 327, 334,

362 Verjährungsfrist, Beginn der 302–305, 327, 334

Verkehrsschutz 154 f., 367–370 Vermögensgegenstand [imuščestvo] 166, 210, 214, 259

Vertrag siehe Rechtsgeschäft

- vertragliche Beziehung 319, 153, 346-350, 392 f.
- Vertragsstatut 61

Vertragsfreiheit 75 f., 277, 320, 338, 343

Vertragsstrafe 57

Vindikation 162, 256, 259, 261–263, 322, 324, 330, 333

Verjährung 167, 182, 214, 298, 299– 304, 311 f., 322 f.

Vyšinskij 170

Watson 18

Wieacker 185, 192, 194

Willenstheorie 103, 119, siehe auch Savigny

ZGB RSFSR (1922) 41, 52, 76, 162 ZGB RSFSR (1964) 36, 38, 52, 162 ZGB RF

- Entstehung 33ff.Grundsätze 37, 292 f.
- Reform 42-47, 304, 344-346, 347, siehe auch Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung
- Struktur und Bedeutung 34 f. Zivilrecht siehe Privatrecht, sozialistisches Zivilrecht Zwangsvollstreckung 145 f., 152, 167 f., 317, 319, 370 f.